

Einmischung in die Wahl des künftigen Kaisers hergeleitet, vielmehr als geltendes und auch für ihn bindendes Recht anerkannt, daß die Anwartschaft auf die Kaiserkrone nur dem rechtmäßig von den wahlberechtigten deutschen Fürsten gewählten König zusteht. In einem Schreiben an Philipp von Frankreich vom März 1202 erklärt Innocenz unumwunden, daß er nicht von sich aus einen Kaiser ernennen könne. Deshalb hauptsächlich habe er Otto seine Gunst gewährt, weil nicht zwei zugleich Kaiser sein könnten und er nach der Verwerfung des Herzogs von Schwaben nicht aus sich einen dritten zu schaffen vermöge¹³⁵⁾. Die Stelle, in der das fürstliche Wahlrecht auf den Translationsakt gegründet wird, enthält auch die uneingeschränkte Anerkennung des ausschließlichen fürstlichen Wahlrechts: *sicut iustitiam nostram ab aliis nolumus usurpari, sic ius principum nobis nolumus vendicare. Unde illis principibus ius et postestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere, praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium ... a Grecis transtulit in Germanos*¹³⁶⁾. Diese Erklärung bedeutet nicht etwa einen Rückzug auf den Protest der staufischen Fürsten gegen die angebliche Einmischung des Papstes und seines Legaten in die Wahl des römischen Königs. Schon vorher hatte Innocenz sich gegen einen solchen Vorwurf verwahrt. Er habe keinen gewählt, sondern nur dem seine Gunst gewährt, der vom größten Teil der bei der Kaiserwahl Stimmberechtigten gewählt und am rechten Ort und vom rechten Konsekrator gekrönt worden sei, da der apostolische Stuhl die Pflicht habe, den zum Kaiser zu krönen (*illum ... debeat coronare*), der rechtmäßig zum König gekrönt worden sei¹³⁷⁾. Es ist derselbe Standpunkt, den Innocenz bereits 1199, in der Antwort auf den Speyerer Protest, vertreten hatte, indem er erklärte, daß er den rechtmäßig zuvor zum *princeps* Erwählten und danach legitim zum König Gekrönten¹³⁸⁾ gemäß alter und approbierter Gewohnheit gern zur Kaiserkrönung berufen werde. So entscheidende Bedeutung mißt Innocenz dem fürstlichen Wahlakt bei, daß er das Imperium geradezu durch die Wahl der Fürsten übertragen werden läßt¹³⁹⁾.

¹³⁵⁾ RNI 64.

¹³⁶⁾ RNI 62.

¹³⁷⁾ RNI 55, 56.

¹³⁸⁾ RNI 15. Statt *eo rite electo*, wie die alten Ausgaben lesen, muß es heißen *et rite prius electo* (Kempf S. 40).

¹³⁹⁾ Vgl. oben S. 158. S. auch Maccarrone S. 132 ff.